

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-2-4/362 I
21.10.2024

Unser Zeichen
A4-1061-2-88

München
26.11.2024

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Siekmann vom 19.10.2024 betreffend Zweites Modernisierungsgesetz - Änderung Bayerisches Statistikgesetz

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit allen Ressorts wie folgt:

zu 1.1

Welche Statistiken sind von der Übergangsregelung in § 7 Nr. 6 (neuer Art. 28a) und damit einer Terminierung Ende 2024 betroffen (bitte abschließend auflisten)?

zu 1.2

Welchen Zweck verfolgen diese Statistiken jeweils?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam in tabellarischer Form beantwortet.

Betroffene Statistik	Zweck
Bayerische Theaterstatistik	Darstellung des Theatergeschehens in Bayern.

Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern	Überblick über die besonderen Wohnformen (Eingliederungshilfe) in Bayern, deren Verteilung, Bewohnerstruktur und Personal.
Meldung an den Gutachterausschuss	Meldung aller Geldabfindungen für Flächenzugänge und -abgänge zur Fortführung der Kaufpreissammlung an den Landratsämtern.
Kleinbeherbergungsbetriebe in "Prädikatsgemeinden"	Freiwillige Zulieferung an das Statistische Bundesamt zur Schließung von Lücken für Beherbergungsleistungen in sehr kleinen Betrieben und in Privatunterkünften, die durch die Abschneidegrenze der Monatserhebung im Tourismus entsteht und der Ermöglichung einer nationalen Schätzung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik. Ferner Nutzung der Daten zur Entscheidung über die Anerkennung von Prädikaten einzelner Gemeinden.
Statistik der Internationalen und ausländischen Schulen	Bildungsplanung und Organisation des Schulwesens.
Einrichtungen für ältere Menschen und ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern	Ermittlung des Ausbaustandes der Einrichtungen für ältere Menschen und Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Wohn- und Betreuungsangebote für Seniorinnen und Senioren.

zu 2.1

Welche Statistiken sind vom in § 7 Nr. 6 genannten Statistikmoratorium (neuer Art. 28b) betroffen (bitte abschließend auflisten)?

zu 2.2

Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen diese Statistiken jeweils?

zu 2.3

Welchen Zweck verfolgen diese Statistiken jeweils?

Die Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam in tabellarischer Form beantwortet.

Betroffene Statistik und Rechtsgrundlage	Zweck
Straßenstatistik nach Art. 63 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)	Erfassung des Straßenbestands für die weitere Planung.
Bayerisches Landeserziehungsgeld nach Art. 13 Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz (BayLERzGG)	Erfassung der statistischen Daten von den für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden bei der Bearbeitung der Anträge auf Landeserziehungsgeld.
Bayerische Anerkennungsstatistik nach Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG)	Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und der Transparenz der Bewertung dieser Qualifikationen. Außerdem Bereitstellung umfassender Daten über Strukturen und Entwicklungen im Bereich der Anerkennung zur Förderung der optimalen Nutzung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf dem deutschen Arbeitsmarkt, um qualifikationsnahe Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und Fachkräftepotenziale besser auszuschöpfen.
Statistik nach Art. 13 Satz 1 Nr. 3 und 4 Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG)	Erhebung von statistischen Angaben zum finanziellen Aufwand von und zu nicht personenbezogenen Daten über das beschäftigte Personal an staatlich geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung.
Impfrate der 6. Jahrgangsstufe nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 11 Abs. 1, 14 Abs. 2 der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespfIV)	Erhebung der Impfrate zu statistischen Zwecken sowie der Gesundheitsberichterstattung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sandro Kirchner
Staatssekretär